

Finanzamt
xxxx
Postfach xxx
xxxx

Vorname-Name xxxx
Strasse xxxx
PZL Ort xxxxx

Den xxxxx

AZ xx/xxx/x/xxxxxx/xxx/x Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid
Objekt: xxxxxxxxxxxxxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **lege ich/legen wir** fristgerecht gegen den unter dem Datum vom xx.xx.2023 ergangenen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid auf den 01.01.2022 bzw 01.01.2025

E i n s p r u c h ein.

Die dem Bescheid zugrundeliegenden Regelungen des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg sind verfassungswidrig.

In dem Bewertungsmodell des Bundeslandes Baden-Württemberg wird die Bebauung als werttreibender Faktor nahezu vollständig ignoriert. Die vollkommen gleiche Besteuerung von unbebauten Grundstücken und bebauten Grundstücken, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, ist verfassungswidrig, vgl auch Prof Dr Kregor Kirchhof, LL.M., Bodenwertsteuer und Grundgesetz, Zum neuen Grundsteuergesetz des Landes Baden-Württemberg – verfassungsrechtliche Analyse im Auftrag des Finanzwissenschaftlichen Instituts des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V..

Der allgemeine Gleichheitssatz in Art 3 (1) 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Auch stehen die finanziellen Auswirkungen der Grundsteuer erst nach Festsetzung der nachfolgenden Grundsteuerbescheide durch die Gemeinden fest. Zu diesem Zeitpunkt werden die angefochtenen Grundlagenbescheide jedoch regelmäßig bereits bestandskräftig sein.

Auf Grund dieses Zusammenspiels zwischen Grundlagen- und Folgebescheiden und der zu erwartenden zeitlichen Diskrepanz bis zum Erlass der Grundsteuerbescheide verstoßen die Grundlagenbescheide zudem gegen den staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Wir beantragen daher das Ruhen des Einspruchsverfahrens gem § 363 AO bis die finanziellen Konsequenzen der Bescheide klar absehbar sind.

Zugleich **beantrage ich/beantragen wir** wegen der erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des neuen Grundsteuergesetzes die Aussetzung der Vollziehung der Bescheide.

Beim Finanzgericht Baden-Württemberg sind unter Az.: 8-K-2368/22 und 8-K-2491/22 Musterverfahren zur Verfassungswidrigkeit der neuen Landesgrundsteuer anhängig.

Bis zur Entscheidung **beantrage ich/beantragen wir** aus Zweckmäßigkeitsgründen (§ 363 Abs 2 Satz 1 AO) das Ruhen des Verfahrens.

Auf besondere Nachricht wird verzichtet, wenn Sie dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens zustimmen.

Hilfsweise **beantrage ich/beantragen wir** die Aufnahme des Vorbehalts der Nachprüfung gem § 164 (1) AO oder eine Vorläufigkeitserklärung bzgl der Verfassungskonformität der Grundsteuer in den vorgenannten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Name Objekthinhaber